

Auskunftssperre und Sperrvermerke nach dem Bundesmeldegesetz

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt, Fachbereich Soziales, Ordnungswesen, Stadtbüro, Fachdienst Stadtbüro, darf aufgrund der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) aus dem Melderegister Auskünfte erteilen und Daten übermitteln, u.a.:

1. Bundesamt für das Personalmanagement bei der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
2. Öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
3. Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1, 5 BMG)
4. Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 50 Abs. 2, 5 BMG)
5. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3, 5 BMG)

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, die Weitergabe seiner/ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 5 zu widersprechen.

Hierzu ist ein Antrag auszufüllen. Diesen Antrag können Sie beim Stadtbüro Weiterstadt oder im Stadtbüro Gräfenhausen zu den Öffnungszeiten abholen.

Darüber hinaus kann auch eine Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragt werden, wenn der/die Betroffene das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm/ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können (§ 51 BMG). Der Antrag ist schriftlich mit Begründung ebenfalls in den Stadtbüros einzureichen.